Anlage 5

(zu § 16 Absatz 3 und § 17 Absatz 4 und 5)

Test für Medizinische Studiengänge, Test für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben

(1) Der Test für Medizinische Studiengänge, abgekürzt TMS, wird von den Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg sowie weiteren Fakultäten und Einrichtungen anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Ab dem Jahr 2027 wird anstelle des Tests für Medizinische Studiengänge der Test für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben, abgekürzt TMSnat, durchgeführt. Für die Vorbereitung und Durchführung des Tests für Medizinische Studiengänge und des Tests für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben ist die Zentrale Koordinationsstelle Test für Medizinische Studiengänge an der Universität Heidelberg zuständig. Für die Durchführung der Tests wird eine Testgebühr nach Maßgabe einer Satzung der Universität Heidelberg erhoben. Fristen, Ablauf und Verfahren der Tests sind in einer Satzung der Universität Heidelberg geregelt.

(2) Zur Ermittlung der Rangpunkte wird ausschließlich der im Testergebnis angegebene Standardwert berücksichtigt. Ein Standardwert von 70 und höher wird mit Rangpunkten wie folgt bewertet:

$$TMS(nat)_{Rangpunkte} = \frac{TMS(nat)_{Gewichtung}}{2} + \frac{TMS(nat)_{Standardwert} - 100}{10} * \frac{TMS(nat)_{Gewichtung}}{6}$$

Ein Standardwert von 130 und mehr ergibt die maximalen Rangpunkte.

Für die Berücksichtigung der Testergebnisse muss die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis oder die Ergebnisse nebst individuellem Prüfcode innerhalb der Ausschlussfristen nach § 6 Absatz 1 in das Webportal der Stiftung eintragen. Ein Nichtnachweis oder ein Testergebnis von weniger als 70 Standardpunkten fließt mit 0 Punkten in die Berechnung bei der Ranglistenerstellung in den betreffenden Quoten ein.

(3) Ein Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben ist gültig für die Bewerbung für die vier auf den jeweiligen Testdurchführungstermin folgenden Semester, für die das Testergebnis innerhalb der Fristen nach § 6 Absatz 1 vorgelegt werden kann.